



Änderung des Transportscheines (Muster 4) zum 01.07.2020 - Stichtagsregelung

Das Verordnungsformular zur Krankenförderung wird im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) zum 01.07.2020 erneut angepasst. Hintergrund ist die seit Januar 2019 genehmigungsfreie Transportleistung für Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) und „H“ (hilflos) und von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 sowie mit Pflegegrad 3 und zusätzlich dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung.

Die genannten Patientengruppen müssen eine Verordnung einer Krankenfahrt mit einem Taxi oder Mietwagen seit Januar 2019 nicht mehr bei ihrer Krankenkasse vorlegen, da die Genehmigung als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion). Fahrten mit einem Krankentransportwagen müssen weiterhin der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit Einführung des neuen Musters 4 wird diese Regelung nun auch auf dem Verordnungsformular abgebildet.

Der Formularwechsel erfolgt über eine Stichtagsregelung am 01.07.2020. Ab dann sind die alten Formulare nicht mehr gültig! Der Versand des neuen Formulars erfolgt auf Anfrage (Kein automatisches Versenden von Startpaketen!) ab dem 22.06.2020. Sollten Sie nach dem 22.06.2020 für die letzte Juniwoche noch das alte Formular benötigen, so weisen Sie bitte bei Ihrer Bestellung darauf hin.

Muster 4 neu:

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vor-/nachstationäre Behandlung

b) ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 **nur Taxi/Mietwagen** (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)

c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen: _____

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)

d) hochfrequente Behandlung (Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie) vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)

e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)

f) anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)

Muster 4 alt:

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vor-/nachstationäre Behandlung

b) anderer Grund, z.B. Fahrten zu stationären Hospizen: _____

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)

c) hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung erforderlich)

d) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 vergleichbare Mobilitätsbeeinträchtigung und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung erforderlich)

Begründung _____

e) anderer Grund, der Fahrt mit KTW erfordert (z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben, Begründung unter 3. angeben)

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-776